Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Firma Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG Dreekamp 5 26605 Aurich

Aktenzeichen: Datum Ihr Zeichen und Tag

> 63 ImG 24 / 2012 17.07.2020

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt Herr Trzeciok Dienstgebäude Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven Zimmer-Nr. Telefon-Durchwahl 04721/66-2643

Telefax-Durchwahl 04721/66-2472

E-Mail

j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de

Bauherr:

Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern

Bauvorhaben

Windpark Geversdorf- Oberndorf (WEA 7 bis 13): Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-101 je 3 MW (ges.: 21 MW); Rotordurchmesser 101,00 m; Gesamthöhe 185,77 m, Kranstellplätze, Wegebau und Kompensationsmaßnahmen

Baugrundstück

Oberndorf,

die WEA 07 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 7,

die WEA 08 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 45,

die WEA 09 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 44,

die WEA 10 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 17,

die WEA 11 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 50,

die WEA 12 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 57,

die WEA 13 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 51.

3. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die immissionsrechtliche Genehmigung (1. Änderungsgenehmigung) vom 29.12.2016 (63 ImG 24 / 2012) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2016 in Verbindung mit dem 2. Änderungsbescheid vom 12.12.2018 wie folgt geändert (3. Anderungsbescheid). Die Änderungsbescheide und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen sind nur im Verbund gültig und dürfen nicht getrennt voneinander verwendet und / oder verstanden werden.

Vorbemerkung

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (63 ImG 24 / 2012) war ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren vor dem VG Stade anhängig (VG Stade 2 A 1212 / 14). Ursprünglich richtete sich das Klageverfahren gegen den Ablehnungsbescheid, die der Landkreis Cuxhaven auf Grund unvollständiger Unterlagen erlassen hatte. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen umfassend ergänzt. Diese Antragsunterlagen wurden sowohl in dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren als auch in dem anhängigen Widerspruchsverfahren von dem Beklagten geprüft.

Die nachgereichten Unterlagen ließen eine inhaltliche Prüfung zu. Auf Grundlage dieser Überprüfung wurde im Widerspruchsverfahren 63 ImG 24 / 2012 am 07.11.2016 ein Widerspruchsbescheid erlassen. Mit diesem Widerspruchsbescheid wurden die beantragten Windkraftanlagen mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen zugelassen. Dieser Widerspruchsbescheid wurde von dem Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren 2 A 1212/14 zum Klagegegenstand gemacht. Am 08.12.2016 fand vor der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade ein Erörterungstermin gemäß § 87 Abs. 1 VwGO statt. Gegenstand dieses Erörterungstermins waren diverse Nebenbestimmungen des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2016. Auf Grundlage dieses Erörterungstermins unter besonderer Beachtung der im Termin von dem Verwaltungsgericht geäußerten Rechts- und Fachansichten, wurde der Widerspruchsbescheid durch den 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 ersetzt.

Auf Grundlage der weiteren mündlichen Verhandlung im selbigen Klageverfahren vor dem VG Stade vom 09.05.2017 wurden weitere Nebenbestimmungen des 1. Änderungsbescheides vom 29.12.2016 durch Erlass des 2. Änderungsbescheides vom 12.12.2018 geändert.

In der praktischen Bauausführung kam es 2017 im Zuge der Umsetzung der nötigen Tiefengründung bei den Windenergieanlagen 7 bis 13 nebst Kranstellflächen zu sog. Pfahlkopfverschiebungen. Dieser Sachverhalt machte eine erneute statische Berechnung der Tiefengründungen WEA 7 bis 13 nebst Kranstellflächen nötig.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit beantragte die Vorhabenträgerin die Einbringung zusätzlicher Tragpfähle, sowie die Heraufsetzung der WEA-Fundamente der Windenergieanlagen 7 bis 13 von 3,30 m bis auf 3,50 m üGOK sowie die Kürzung des oberen Turmteils um 3,43 m. Weiter wurden die Änderung der Kranstellflächen WEA 7 bis 13 (von Schotter in teilweise Stahlbetonsohle) und die geänderten Tiefengründungen der Kranstellflächen beantragt.

Ein Teilbauabschnitt (Bodenverbringung gem. Konzept I) ist bereits als baurechtliche Nachtragsgenehmigung genehmigt worden.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Beschluss 12 ME 168/19 vom 19.12.2019) wird diese jetzt durch diesem Bescheid vollständig zurückgenommen und durch diese immissionsschutzrechtliche 3. Änderungsgenehmigung inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung und Zusammenfassender Darstellung ersetzt.

1. Inhaltsbestimmung

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der immissionsrechtlichen 3. Änderungsgenehmigung:

1.1 Die Antragsunterlagen, die Statik-Prüfberichte und die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Genehmigung nach Bundes - Immissionsschutzgesetz.

Es sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu beachten und umzusetzen, die sich aus den Teilen 1 bis 6 dieses Bescheides, den beigefügten Anhängen und aus der 1. und 2. Änderungsgenehmigung ergeben.

Alle Bezüge in den Antragsunterlagen zu anderen Windenergieanlagen als den auf den o. a. Flurstücken geplanten, sind <u>nicht</u> Bestandteil dieser Genehmigung.

1.2 Anlagen

Dieser Genehmigung liegen im Anhang 1 "Übersicht über die Verfahrensunterlagen" aufgeführten Antragsunterlagen, im Anhang 2 "Prüfungsergebnis nach § 8 Abs.2 der 9. BImSchV" und im Anhang 3 die "Zusammenfassende Darstellung" bei.

1.3 Koordinaten

Die Windenergieanlagen sind unverändert und wie mit 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 genehmigt auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten zu errichten:

WEA	Rechts	Hoch	Rechts	Hoch	Nord	Ost	Rechts	Hoch
					53° 47'	9° 8'		
7	509492,08	5959745,78	9,1441	53,7862	10,37" N	38,65" O	3509566	5961690
					53° 47'	9° 9' 6,54"		
8	510002,88	5959558,85	9,1518	53,7845	4,29" N	0	3510077	5961503
					53° 46'	9° 9'		
9	510192,80	5959319,94	9,1547	53,7824	56,54" N	16,89" O	3510267	5961264
					53° 46'	9° 9' 6,34"		
10	510001,00	5958712,00	9,1518	53,7769	36,89" N	0	3510075	5960656
					53° 46'	9° 9'		
11	510144,69	5959003,00	9,1540	53,7795	46,29" N	14,23" O	3510219	5960947
					53° 46'	9° 9'		
12	510541,80	5958961,10	9,1600	53,7791	44,91" N	35,92" O	3510616	5960905
					53° 46'	9° 9'		
13	510480,00	5959211,00	9,1590	53,7814	53,00" N	32,57" O	3510555	5961155
	ETRS 89/UTM Zone 32		WGS84 Dezimal		WGS84 Grad/Minute/Sekunde		3. Gaus Krüger 3d-3	

1.4 Grüneintragungen / Grünstempel

Die in den Genehmigungsunterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Grünstempelungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und gelten ausschließlich im Verbund mit den grüngestempelten Antragsunterlagen des 1. und 2. Änderungsbescheids.

2. Genehmigungsentscheidungen

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte der Genehmigung dargestellt:

- 2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer geänderten Bauausführung in Form des 3. Änderungsbescheides nach §§ 4 und 10 BImSchG
- 2.2 Verzicht der zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BlmSchV
- 2.3 Zurücknahme baurechtlich erteilter Genehmigungen gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz
- 2.4 Übergang von baurechtliche Antragsunterlagen in das immissionsrechtliche Antragsverfahren

2.5 Berichte des Prüfstatikers

2.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

2.7 Kostenentscheidung

2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Grund Ihres Genehmigungsantrages vom 27.03.2020, zuletzt ergänzt am 16.07.2020, wird der

Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich

gemäß § 6 Abs. 1, 5, 7 des BlmSchG die Genehmigung für die **geänderte** Errichtung von

- 7 Windenergieanlagen (mit geänderte Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengrundungspfähle, Heraufsetzen der Fundamente um 3,30m und Kürzung der WEA-Türme um 3,43 m) vom Typ "Enercon E-101" mit je 3,05 Megawatt Nennleistung, einem Rotordurchmesser 101,00 m, einer Gesamthöhe 185,77 m,
- 7 Kranstellplätze (durch Einbringung von Stahlbetonfundamentplatten und eine geänderte Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle auf der
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 7 für WEA 7
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 45 für WEA 8
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 44 für WEA 9
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 17 für WEA 10
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 50 für WEA 11
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 57 für WEA 12
 - Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 51 für WEA 13

in Form dieser 3. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erteilt.

2.2 Verzicht der zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BlmSchV

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, einer durchgeführten Analyse vorliegender Drittwiderspruchsbegründungen und nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt der Landkreis Cuxhaven zum Ergebnis, dass auf eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV verzichtet wird, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Detailprüfung hierzu liegt dieser Genehmigung bei (Anhang 2).

2.3 Zurücknahme baurechtlicher Genehmigungen

Folgende Nachtrags-Baugenehmigung und der damit verbundene Kostenbescheid werden aufgrund vorliegender Rechtswidrigkeit gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen und durch diesen Bescheid (3. Änderungsbescheid zu Aktenzeichen 63 ImG 24/2012) ersetzt (vergleiche Anhang 1):

Bodenumlagerung nach Konzept 1:

a) **B 110/2020** "Bodenumlagerungskonzept 1", Antrag vom 28.08.19, Antragseingang am 05.02.2020, genehmigt am 03.03.2020 mit Kostenbescheid vom 03.03.2020.

2.4 Übergang der Antragsunterlagen

Die unter 2.3 aufgeführten Antragsunterlagen wurden der 3. Änderungsgenehmigung zugrunde gelegt. Der Prüfungs- und Genehmigungsumfang wurde erweitert - von der baurechtlichen - auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung und Genehmigung. Die Antragsunterlagen fließen vollständig als begründende Antragsunterlagen in das Verfahren dieses 3. Änderungsbescheides (ImG 24/2012) ein.

Zusätzlich der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven vorgelegte Antragsunterlagen (zu WEA 7 bis WEA 13 sowie der Baugrubenneuverfüllungen an WEA 7, 10 und 11), welche bis zum 14.07.2020 nicht baurechtlich nachgenehmigt wurden, sind ebenfalls im Prüfumfang auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung erweitert worden:

- b) **B 691/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 7 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 7"
- c) **B 692/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 8 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 8"
- d) **B 700/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 9 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 9"
- e) **B 701/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 10 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 10"
- f) **B 704/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 11 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 11"
- g) **B 705/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 12 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 12"
- h) **B 706/2019** "Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 13 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 13"
- i) B 390/2019 "Baugrubenneuverfüllung Schaumglasschotter Baugruben WEA 7, 10 und 11"

Die o.g. Aktenzeichen (b - i) wurden aufgelöst. Die Antragsunterlagen wurden der 3. Änderungsgenehmigung zugrunde gelegt. Der Prüfungs- und Genehmigungsumfang wurde erweitert - von der baurechtlichen - auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung und Genehmigung. Die Antragsunterlagen fließen vollständig als begründende Antragsunterlagen in das Verfahren zum 3. Änderungsbescheid ein.

2.5 Berichte des Prüfstatikers

Folgend aufgeführte, zu dem Windpark Oberndorf verfasste, Statik-Prüfberichte des Prüfstatiker-Büros Dr.-Ing. Jörg Kobarg, Tempowerkring 6, 21079 Hamburg, gehen in das Verfahren zu ImG 24 / 2012 über:

Änderung WEA 7:

1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-017 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 691 / 2019)

Änderung WEA 8

Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-013 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 692 / 2019)

Änderung WEA 9

1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-018.1 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 700 / 2019)

Änderung WEA 10

d) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-014.1 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 701 / 2019)

Änderung WEA 11

e) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-019 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 704 / 2019)

Änderung WEA 12

f) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-015.1 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 705 / 2019)

Änderung WEA 13

- g) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-016.1 vom 19.09.2019 (ehemals unter Az. B 706 / 2019)
- h) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. P09-2019-016 vom 02.10.2019 (ehemals unter Az. B 706 / 2019)

Die statische Prüfung zur WEA 7 bis 13 wird durch die Bauaufsichtsbehörde und den vom Landkreis Cuxhaven beauftragten Dr.-Ing. Jörg Kobarg, Tempowerkring 6, 21079 Hamburg, fortgesetzt.

2.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 3. Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - Az. 63 ImG 24/2012 - wird hiermit angeordnet.

2.7 Kosten

Die Kosten für diesen immissionsrechtlichen Bescheid, soweit damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des beantragten, geänderten Bauvorhabens erteilt wird (einschließlich der angefallenen Auslagen und Beteiligungsgebühr), trägt die Antragstellerin. Über die Kosten dieser Genehmigung ergeht ein separater Kostenbescheid.

3. Nebenbestimmungen

Diese 3. Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Bedingungen

Diese 3. Änderungsgenehmigung gilt nur im Verbund mit der 1. und 2. Änderungsgenehmigung. Sämtliche Nebenbestimmungen aus der 1. und 2. Änderungsgenehmigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3.2 Aufschiebende Bedingung

Mit den Arbeiten an Turm und Gründung der Windenergieanlagen 7 – 13 sowie an den Kranstellflächen WEA 7 - 13, insbesondere mit Rammarbeiten, darf erst nach positivem Abschluss der Standsicherheitsprüfung für die Statik der Windenergieanlagen begonnen werden. Die in Satz 1 genannten Arbeiten können auch durch den zuständigen Prüfingenieur freigegeben werden.

3.3 Auflagen

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

3.3.1 Es sind nur güteüberwachte (Recycling-)Baustoffe zulässig um die Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung durch das Einbringen von belasteten Materialien

- auszuschließen. Die Zertifikate der eingesetzten Baustoffe sind auf Nachfrage vorzulegen.
- 3.3.2 Die in den Baugruben der Windenergieanlagen und Kranstellflächen eingebrachten Baumaterialien (Füllsand, Schotter und Schaumglas-Schotter) sind bei Betriebseinstellung vollständig (auch über das Maß 2,50 m unter GOK hinaus) wieder auszubauen und zu entsorgen. Durch diese Maßnahme wird die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung ohne Ertragseinbußen sichergestellt.
- 3.3.3 Der durch die Änderungen an den Kranstellflächenfundamenten zusätzlich anfallende Bodenaushub ist nur auf genehmigten Zwischenlagerflächen zu lagern und nur auf den bereits beschriebenen und genehmigten Flächen zu verwerten. Die Lager- und Verwertungsmaßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven abzustimmen.

Aufgrund der bereits getroffenen Auflagen aus dem 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 sind keine weiteren Auflagen zur Errichtung der beantragten Änderungen erforderlich. Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zum Leerpumpen und Einleiten des Baugrubenwassers der Braugruben WEA 7, 10 und 11 wurde separat erteilt.

Untere Naturbehörde:

- 3.3.4 Vor der Wiederaufnahme von Bautätigkeiten in der Brutzeit (Zeitraum vom 01.03. bis 30.07. eines jeden Jahres) ist dem LK Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde anhand der Ergebnisse einer sachgerechten Brutvogelkartierung rechtzeitig nachzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Rahmen einer sachgerechten ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden können. In Bezug auf Rammarbeiten sind relevante Betroffenheiten im Wirkraum je nach artbezogener Lärmempfindlichkeit von 210 bis 240 m Radius zur Ramme anzunehmen. Sollte eine Vermeidbarkeit nachweislich nicht möglich sein, ist eine einzelfallbezogene Ausnahmeprüfung von artenschutzrechtlichen Verboten beim LK Cuxhaven notwendigerweise zu beantragen.
- **3.3.5** Softstart am Beginn der Rammung

Vor Beginn einer jeden Rammung (Pausen von max. 120 Minuten gelten nicht als Unterbrechung) ist die Ramme über einen Zeitraum von 10 Minuten im Softstartverfahren (Anfahren der Ramme mit zunehmender Schlagenergie) zu starten.

- 3.3.6 Abpumpen von Gewässerabschnitten bzw. von Baugruben: Wasserführende Grabenabschnitte sind nachfolgend aufeinander an beiden Seiten zu verplomben. Erst nach Setzen der 2. Plombe ist der Graben leer zu pumpen. Es ist ein Pumpensumpf auszuheben. Dieser ist abzukeschern, wenn der Gewässerabschnitt selbst schon leergepumpt ist. Eventuell vorhandene Wassertiere wie Muscheln, Kaulquappen, Stichlinge und Libellenlarven sind in geeignete Gewässerabschnitte im Umfeld der Maßnahme umzusetzen. Auch die Gewässersohle ist direkt nach Trockenfallen einmal abzugehen und verbliebene Tiere sind abzusammeln. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 3.3.7 Bodenaufträge zur Verbringung überschüssiger Bodenmassen sind nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und nur auf Ackerbiotopen zulässig. Die u.a. in Register 13.9.b dargestellte Bodenverwertung in Banketten ist unzulässig. Wurzelbereiche von Gehölzen, Gewässerrandstreifen und Ödland sind vom Bodenauftrag auszusparen. Der langfristige Verbleib bzw. die Verbringung von evtl. über die ermittelten Mengen hinausgehendem Bodenaushub ist vor Verbringung der Massen u. a. einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

3.3.8 Farbgestaltung

Die Fundamente sind farblich so zu gestalten, dass diese inklusive aller damit verbundenen sichtbaren vertikalen Bauteile wie Zaun- und Treppenelemente einen Außenanstrich in einem Grünton identisch mit der Farbe des untersten Turmabschnitts (EC-A Farbton 64) erhalten. Diese vollflächige Farbgestaltung des Fundaments ist dauerhaft zu erhalten.

3.3.9 Begrünung der Teilanschüttung

Die umlaufenden seitlichen Teilanschüttungen der Fundamente der WEA sind dauerhaft zu begrünen. Es ist eine dichte Grasfläche anzusäen. Das Aufkommen von Gehölzen ist durch eine mindestens einmalige Mahd pro Jahr im Herbst auf eine Höhe nicht unter 10 cm zu verhindern.

3.3.10 Ansitz für kollisionsgefährdete Vogelarten

Durch geeignete Maßnahmen ist eine bevorzugte Nutzung des Fundamentes inklusive aller damit verbundenen Bauteile wie Treppengeländer und Zaunelemente als Ansitz für kollisionsgefährdete Vogelarten weitestgehend auszuschließen. Sollten beim Betrieb der WEA diesbezüglich Probleme mit Vögeln/ eine regelmäßige Nutzung durch schlaggefährdete Arten auffällig werden, ist bei Bedarf seitens des Betreibers und in Abstimmung mit der UNB mit geeigneten Maßnahmen nachzusteuern.

3.3.11 Berücksichtigung der Änderungen in der Nachbilanzierung

Hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope (ab Wertstufe 3) sowie Boden sind die erheblich beeinträchtigten Flächen auch in Bezug auf die Änderungen des Vorhabens rechtzeitig einzumessen und in der Nachbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

3.3.12 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensation zum AZ ImG 24/2012 ist entsprechend den Regelungen und Festsetzungen der Genehmigung zum AZ B 1251/2018 durchzuführen. Alle Kompensationsmaßnahmen sind zumindest bis zum erfolgten vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen und Nebenanlagen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

4. Begründung der Genehmigung und Zusammenfassende Darstellung

Im nachstehenden Abschnitt werden die o.g. Nebenbestimmungen begründet und die Umweltauswirkungen in einer zusammengefassten Darstellung gelistet und bewertet.

4.1 Begründung der Immissionsschutzrechtliches Genehmigung in Form des 3. Änderungsbescheides

4.1.1 Die Entscheidung zur geänderten Errichtung von 7 Windenergieanlagen (WEA 7 bis 13 und die geänderte Errichtung von 7 Kranstellflächen sowie die Baugrubenneuverfüllung an WEA 7, 10 und 11 beruht auf §§ 4 und 10 des BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)¹ sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs- bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBI. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsgebieten (ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz)² i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die vorstehenden rechtlichen Vorgaben und den sich hieraus ergebenden Pflichten werden durch die Antragstellerin vollständig erfüllt. Erhebliche Nachteile und Belästigungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft sind unter Beachtung der erteilten Auflagen und Bedingungen nicht zu befürchten.

4.1.2 Die naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Einzelfall begründen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus der in den Bauunterlagen vorhandenen ergänzenden Stellungnahmen und den in diesen Dokumenten genannten Rechtsvorschriften.

Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß der §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Durch geeignete Maßnahmen sind zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren und zu kompensieren. Eine Nachbilanzierung wurde in der bestehenden Genehmigung zum Stand der 1. Änderung bereits beauflagt.

4.1.3 Prüfung der Schutzgüter nach § 1a der 9. BlmSchV

- a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

a) Schutzgut Mensch; insbesondere menschliche Gesundheit

→ Schall – und Schattenausbreitung

Durch die (wenn auch geringe) Gesamt-Höhenreduzierung der Windenergieanlagen 7 – 13 um 13 cm von 185,90 m auf 185,77 m ist davon auszugehen, dass in Bezug auf Schall- und Schattenwurfausbreitung mit keiner Erhöhung der nach einschlägigen Rechtsnormen maximal zulässigen Werte zu rechnen ist (u.a. gem. TA Lärm). Dies ist auch im Nachtbetrieb gewährleistet. Bestätigt wird dies durch den für die Schall-

-

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung.

und Schattenwurfprognose der Ursprungsgenehmigung zuständigen Sachverständigen (T&H Ingenieure). Andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich hier bezüglich der Schall- und Schattenwirkung nicht ableiten.

→ Optisch bedrängende Wirkung

Gleiches ergibt sich bei der zu bewertenden "optisch bedrängenden Wirkung", da die Windenergieanlagen selbst nicht an Höhe gewinnen. Die optisch bedrängende Wirkung wird aber dann regelmäßig zum Prüfgegenstand, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus geringer ausfällt als 2 bis 3 x Anlagengesamthöhe (vergl. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010, 8 A 2764/09). Bei rund 186 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt somit die notwendige Prüfentfernung < 558 m. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich jedoch in einer Entfernung von > 558 m, so dass hier keine Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist.

Zudem führt das OVG Münster im o. g. Beschluss weiter aus, dass nicht vom Turm (und im weiteren Sinne auch durch das Fundament) eine solche Wirkung bedeutsam sei, sondern vielmehr von der in der Höhe liegenden Drehbewegungen des Rotors verursachten Wirkung. Zwar wird in geänderter Bauausführung das WEA-Fundament der WEA'n 7 - 13 um 3,30 m auf insgesamt 3,50 m üGOK angehoben, jedoch verliert sich die bedrängende Wirkung dieses Bauteils schon alleine durch den Grünanstrich in der umliegenden Landschaft.

Bei rund 22 m Durchmesser beträgt die Flächenansicht des Fundamentkörpers ca. 80 m². Im Vergleich hierzu stünde sonst an selbiger Stelle der WEA-Turm mit 8,00 m Durchmesser mit einer Flächenansicht von 28 m². Die geänderte Bauausführung führt also beim Fundament zu einer Netto-Flächenmehransicht von 52 m². Im Vergleich zur gesamten Windenergieanlage ist die Fundamentheraufsetzung von 3,30 m bei einer WEA-Gesamthöhe von rund 186 m von keiner signifikanten Bedeutung.

Deutlicher ergibt sich diese Unerheblichkeit im Vergleich zwischen Fundament-Flächenansicht und der durch Rotoren überstrichenden Fläche: 52 m² zu 8011 m². Die beantragten und hier prüfgegenständlichen Änderungen führen zu keinen anderen und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch erhöhter optisch bedrängender Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

→ Baustellenlärm

Eine Änderung der Tiefengründung WEA 7 – 13, Heraufsetzen der WEA-Fundamente, die Turmkürzung sowie eine geänderte Tiefengründung und Fundamenterrichtung der Kranstellflächen WEA 7 - 13, sind Gegenstand des Verfahrens. Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch lassen sich hier durch auftretenden Baustellenlärm vermuten.

Zweifelsfrei bedeutet die zusätzliche Errichtung der letztgenannten Bauten eine quantitative Lärmmehrbelastung durch Baustellenverkehr und Baustellengerät. Fraglich ist hier, ob die quantitative Mehrbelastung als zusätzliche erhebliche Nachteile i. S. d. BImSchG zu werten sind.

Andere erhebliche Nachteile durch die Errichtung der o. g. Bauten sind bzw. waren nicht zu erwarten. Lkw-Anlieferverkehr, Baggerarbeiten, Pfahlrammungen etc. waren auch mit der Umsetzung der Ursprungsgenehmigung zu erwarten.

Die Summierung / Darstellung des zusätzlichen Baustellenverkehrs lässt sich nur äußerst schwer bzw. wage ermitteln. Einige von den Bauten selbst unabhängige Faktoren lassen eine Prognose nur schwer zu. Zwar ist eine grobe Planung mittels

Bauablaufplan darstellbar, jedoch bestimmen auch Faktoren wie Bestellzeitpunkt, Lieferzeit, Verfügbarkeit der Materialien und Baustellenmaschinen, Lagerung, Witterung, Kapazitäten der verfügbaren Bauarbeiter etc. den Bauablauf. Aus diesem Grund kann nicht bestimmt werden, dass z.B. am Tag "X" Menge "Y" an Lkw's um Zeitpunkt "Z" die Baustelle fahren.

Speziell thematisiert werden muss an dieser Stelle die Einbringung zusätzlicher Tragwerkspfähle.

Während der Rammphase 2017, hier: Einbringung der Tiefengründung nach Genehmigungsunterlagen vom 29.12.2016 zu ImG 24/2012, kam es zu keiner bekannten Überschreitung der durch AVV Baustellenlärm unter Punkt 3.1.1 angegebenen Schallwerte. Auch Anwohnerbeschwerden hinsichtlich Baustellenlärms lagen schriftlich nicht vor. Aufgrund dieser Erfahrungswerte wird davon ausgegangen, dass auch das Einbringen der neuen Pfähle nicht mit Überschreitungen der AVV Baustellenlärm einhergehen wird.

Zudem wurde nach Feststellung der fehlgeschlagenen Tiefengründung sämtliche Bauarbeiten für ca. ein Jahr unterbrochen und erst ab Sommer 2018 teilweise und sukzessive wieder aufgenommen. Nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung wurden keine weiteren baurechtlichen Nachtragsgenehmigungen erteilt, so dass in der Folge die Baustelle zum Erliegen gelangte. Ein Erholungseffekt der umliegenden besiedelten Flächen ist daher zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin versichert, auch weiterhin die Immissionsrichtwerte der AVV Baustellenlärm einzuhalten. Erhebliche Auswirkungen / zusätzliche erhebliche Nachteile durch Baustellenlärm – über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus – sind nicht anzunehmen, da zum einen die Lärmwerte der AVV Baustellenlärm während der Bauphasen eingehalten werden, zum anderen lange Phasen des Baustillstands beinhaltet waren und der Baustellenlärm temporär anfällt.

→ Wohn- und Erholungsfunktion des Vorhabengebietes

Die nächstgelegene dörfliche Siedlung Oberndorf ist mehr als 1.000 m vom Windpark entfernt. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich ist mehr als 600 m vom Windpark entfernt. Die Eignung des Vorhabengebietes selbst als Erholungsraum ist eher gering. Das engmaschige Netz an Gräben sowie die kaum vorhandenen Erschließungswege erschweren die Nutzung des Gebietes für Erholungssuchende. Durch das Änderungsvorhaben (wie oben beschrieben) wird die Wohn- und Erholungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Funktion wird lediglich temporär durch Baustellenlärm in gesetzlich zulässigem Ausmaß tangiert.

Des Weiteren wirken sich die um 3,30 m heraufgesetzten Fundamente zwar anders auf das Landschaftsbild aus als die ursprünglich unter Geländeoberkante geplanten Fundamente - und damit auch auf die Erlebbarkeit der Landschaft wie z. B. in Form von Naherholung -, allerdings ist die Landschaft durch Vorbelastungen wie umliegender Straßenverkehr und bereits bestehende Windenergieanlagen geprägt. Der Wirkung der Fundamentkörper ist im Vergleich zur Gesamthöhe der Windenergieanlagen bezüglich des Landschaftsbildes und damit der Wohn- und Erholungsfunktion der Landschaft eine untergeordnete Bedeutung zuzuordnen. Gleichwohl der Landschaftsbild wird Wirkung auf das Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt. So wird der Fundamentkörper grün gestrichen, um sich besser in die Landschaft einzufügen. Ferner werden die Fundamentkörper 0,8 m mit Erdreich angeschüttet, was zusätzlich zum besseren Einfügen in die Landschaft beiträgt. Eine höhere Anschüttung ist aus statischen Gründen nicht möglich. Eine optisch Bedrängende Wirkung allein verursacht durch

die Fundamentkörper lässt sich aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von > 500 m nicht herleiten. Es lassen sich hier keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch herleiten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in Summenbetrachtung der aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende Punkte sind nicht ersichtlich.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Der Bestand ergibt sich aus vorgelegten Gutachten zum Hauptverfahren, hier insbesondere aus der Umweltverträglichkeitsstudie. Vorbelastungen bestehen durch bestehende Windenergieanlagen sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umfelds.

Die Änderung des Bauvorhabens und damit verbunden durch anfallenden Baustellenverkehr und Rammarbeiten könnten zu Scheuchwirkungen auf die im Umfeld befindlichen Arten (insbesondere Vögel) führen. Maßgebliche Vogelarten sind hier die Feldlerche und der Kiebitz.

Gesetzlich anwendbare Regelungen oder Studien zur Beurteilung von Erschütterungen auf Vögel sind nicht gegeben, jedoch ist belegt, dass die o. g. Vogelarten Meideabstände von 100m zu vertikalen Fremdstrukturen (wie z.B. Windenergieanlagen) einhalten. Durch die Änderung ergeben sich jedoch keine bedeutsam hinzutretenden vertikalen Strukturen, lediglich tritt anstelle des Turms ein breiteres Fundament in die Umgebung.

Schalltechnisch bedingte Scheuchwirkungen bedingen sich auf punktuelle, kurzfristige Lärmpegel, verursacht durch temporäre Rammarbeiten. Damit nicht einher geht ein dauerhafter Lebensraumverlust. Die getroffenen Minimierungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen sowohl aus dieser, als auch aus der Ursprungsgenehmigung heraus, reduzieren die Auswirkungen auf das nötigste Minimum.

Des Weiteren könnten Erschütterungen durch anstehende Rammarbeiten zur Pfahlgründung auf Tiere wie Vögel, Fische und Amphibien durch Erschütterung, Lärm und Bewegung einwirken, hier insbesondere im ca. 115 m entfernt gelegenen Neuenseer Schleusenfleth. Fische können im Fließgewässer problemlos ausweichen, wenn es durch Rammarbeiten temporär zu Erschütterungen und Scheuchwirkung kommt. Amphibienvorkommen größerer Bedeutung sind nicht erkennbar. Weitere kleinere Flethe im Bereich des Planungsgebietes weisen aufgrund des spärlichen Uferbewuchses nur eine geringe Bedeutung für Amphibien auf.

Ergänzend zu den bereits mit 1. und 2. Änderungsgenehmigung dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen ergriffen worden:

- Bauarbeiten inklusive Rammarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten zwischen dem 01.08. und dem letzten Tag im Februar.
- Bei Nichteinhalten der Bauzeitenregelung sind Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit im 50 m-Umfeld um die WEA-Fundamente umzusetzen.
- Eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert das Bauvorhaben und die Einhaltung naturschutz- und artenschutzrelevanter Vorgaben.

- Absturzsicherungszäune auf den Fundamentkörpern werden grün gestrichen und sind so konstruiert, dass ein Aufsitzen von Vögeln minimiert wird.

Die getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3.4 – 3.3.12 minimieren die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zudem. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Aus den baulich notwendigen und beantragten Änderungen der Windenergieanlagen ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, welche sich auf das Schutzgut erheblich auswirken könnten. Die Fundamente werden im gleichen – wie 2016 genehmigten – Flächenumfang errichtet. Das gilt auch für die Kranstellflächen.

Schutzgut Boden und Wasser

Hinsichtlich der Verrohrung entfaltet die Genehmigung Konzentrationswirkung auch auf die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG) notwendige Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie die Genehmigung nach § 57 NWG.

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinsträumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen zahlreicher zusätzlicher und längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Bodenschonendes Befahren während der Baumaßnahme
- Kalken zwischengelagerter Böden, um eine Versauerung entgegen zu wirken
- Aushubböden werden getrennt zwischen Ober- und Unterboden gelagert
- Überwachung der Baumaßnahmen durch bodenkundliche Baubegleitung

Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus 1. Änderungsgenehmigung vom 29.12.2016 sowie die unter Punkt 3 getroffenen Auflagen minimieren die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auf das Nötigste.

Gegen die vorgelegte Planung für den 3. Änderungsbescheid bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Auflagen der Genehmigung beachtet und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die beantragten Änderungen nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die fachgesetzlichen Normen des BNatSchG eingehalten. In Niedersachsen erfolgt die Ermittlung des Ersatzgeldes im Hinblick auf die Gesamthöhe, nicht die Bauart. Die Wirkungen der heraufgesetzten Fundamente werden minimiert durch eine angepasste grüne Farbgestaltung und umlaufende begrünte Teilanschüttungen, soweit dies nach Angaben des Antragstellers aus statischer Sicht möglich ist. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Vielzahl der weiteren Windkraftanlagen und einer geringen Bedeutung des Windparkgebiets für die Naherholung sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen.

d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des WP Oberndorf vorhanden. Mit 3. Änderungsgenehmigung werden lediglich die oben aufgeführten Änderungen genehmigt, welche für sich betrachtet keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut befürchten lassen.

Aus der Ferne betrachtet ist die Heraufsetzung des Fundaments um 3,30 m bei WEA'n mit gleichbleibender Gesamthöhe von rund 186 m in der Wahrnehmbarkeit unwesentlich.

e) Wechselwirkung

Durch die geänderte Bauausführung werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.

f) Durch Widerspruch / Klage vorgetragene Gründe

Durch mit Beteiligungsverfahren durchgeführte Risikoanalyse hinsichtlich vorgebrachter Punkte zu den Schutzgütern nach § 1a der 9. BImSchV in vorliegenden Widersprüchen / Klagen haben keine weiteren / zusätzlichen Tatsachen ergeben, die andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen / Nachteile durch die beantragten Änderungen erwarten lassen.

4.1.4 Begründung der Nebenbestimmungen

a) Schutzgut Wasser und Schutzgut Boden

Begründung Auflagen 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3

Nach Prüfung der Unterlagen sind durch die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Boden oder Wasser zu erwarten. Die Erdarbeiten sind auf das unvermeidbare Maß beschränkt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Bodenverbringung ist ausreichend dargestellt und ebenfalls mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die gesamte Baumaßnahme findet unter einer Bodenkundlichen Baubegleitung statt. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen werden im Rahmen der Eingriffsermittlung gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

Der wasserrechtliche Eingriff beschränkt sich auf den Bodenwasserhaushalt der WEA 7-13. Dieser ist so gering das kein dauerhafter Einfluss zu erwarten ist. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Baugrube der WEA 7,10 und 11 erfolgen unter Auflagen der separat erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis in ein dafür geeignetes Gewässer. Die getroffenen Maßnahmen aus der Erlaubnis sind derart geeignet, dass

sich die Einleitung nicht schädlich auf den Wasserabfluss oder die typische Gewässerökologie auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Bodencharakteristik ist der Grundwasseranstrom zur Baugrube so gering, dass er vernachlässigbar ist. Auch die veränderte Gründung der Fundamente hat hierauf keinen Einfluss.

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinsträumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen zahlreicher zusätzlicher und längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Entwässerung der Baugrube der WEA 7,10 und 11 stellt der Großteil der Wassermengen Niederschlagswasser dar. An trockenen Tagen sehr gut sichtbar. Dieses ist dadurch zu begründen, dass der Boden der Ostemarsch eine schnelle Versickerung nahezu unmöglich macht. So wie das Niederschlagswasser hier sehr schlecht versickert, ist ein kapillarer Aufstieg durch die dichten Bodenschichten und die geringen Durchlässigkeitsbeiwerte (Quelle: Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1: 500 000 - Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine, Durchlässigkeit gering entspricht Durchlässigkeitsbeiwerten von < 1- 10-5 [m/s]) nahezu unmöglich. Wasser das in die Baugruben eindringt kann eher als Schichtwasser (Zufluss aus dem Boden von der Seite) und Drainagewasser, weniger als Grundwasser bezeichnet werden. Damit kann hier von keiner dauerhaften Grundwasserhaltung gesprochen werden.

Die durch den Antrag beschriebenen, zusätzlich eingebrachten / einzubringenden Pfähle an den Windenergieanlagen als auch an den Kranstellflächen sind keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Gegen die vorgelegte Planung für den 3. Änderungsbescheid bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

b) Schutzgut Tier, Natur und Landschaft

Begründung Auflage 3.3.4

Es ist nicht auszuschließen, dass sich u.a. während der Unterbrechung der Bautätigkeiten Brutvogelvorkommen im Nahbereich des Vorhabens angesiedelt haben. Durch geeignete Maßnahmen ist daher sicherzustellen, dass es baubedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und damit der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) im Wirkbereich des Vorhabens kommt. Diese Überprüfung im Gelände ist auch erforderlich im Hinblick auf die in Reg 19.9 vorgelegte ca. 5 Jahre alte Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS 2015).

Bezogen auf Vogelarten ist je nach Stärke und Dauer von Lärmeinwirkungen mit dem Auslösen von Stress- und Fluchtreaktionen, Vergrämungseffekten bis hin zu direkten

körperlichen Schädigungen durch Lärm zu rechnen. Werden Rammarbeiten in der Brutzeit vorgenommen, können Brutverluste die Folge sein. Spätestens in diesem Falle wäre die nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG auch betreffend Bautätigkeiten anzuwendende Signifikanzschwelle sicher überschritten (BVerwG 2014 9-A 4/14) und ein Eintreten des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen. Entsprechend den technischen Angaben des Antragstellers ist von einer relevanten Betroffenheit von Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Abstand von 210 m zur Ramme auszugehen. Bezogen auf lärmempfindliche Arten wie den Kiebitz vergrößert sich der entsprechende Abstand auf 240 m.

Begründung Auflage 3.3.5

Vor allem zu Beginn der Rammarbeiten ist durch Impulsschall von einer weitreichenden Scheuchwirkung u.a. auf Vogelarten auszugehen, insbesondere bevor Gewöhnungseffekte einsetzen. Durch langsames Anrammen zu Beginn der Rammarbeiten werden Panikreaktionen gemindert und ein Ausweichen unter Mitführung der Küken unterstützt. Die Softstart-Prozedur erfolgt über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten, hierbei wird die Rammenergie langsam erhöht. Die Vergrämung von Vögeln wird somit in mehreren Stufen zunehmender Intensität erreicht. Gleichzeitig kann die Gefahr einer Schädigung einzelner Tiere durch die nur langsam zunehmenden Intensitäten minimiert werden.

Begründung Auflage 3.3.6

Die Maßnahme dient der Tötungsvermeidung von Wassertieren wie Muscheln, Kaulquappen, Stichlingen, Libellenlarven etc. (Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG).

Begründung Auflage 3.3.7

Diese Maßgabe ist erforderlich um eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von geschützten Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen gemäß §§ 14 ff BNatSchG sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 22 NAGBNatSchG i.V. mit § 29 BNatSchG sicher zu vermeiden.

Die beantragten Bodenaufträge auf geplante "Bankettflächen" sind abzulehnen, da diese eine vermeidbare Beeinträchtigung gem. § 15 (1) BNatSchG darstellen.

Nach Reg. 13.9.B (Lageplan Bodenzwischenlagerung und Verwertung) sind Bodenaufträge u.a. auf 5 m verbreiteten Bankettflächen mit Auftragshöhen von bis zu 60 cm vorgesehen. Unter Berücksichtigung der im LBP vorgelegten Biotoptypkarten wäre in Folge der Übererdung mit erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen mindestens mittlerer Wertstufe zu rechnen. Möglicherweise wären auch die Zerstörungsverbote für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Vom Antragsteller ist die diesbezüglich bereits geforderte Befassung und Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht erfolgt. Eine zumutbare Vermeidbarkeit dieser Beeinträchtigungen wäre z.B. die Verbringung des gesamten überschüssigen Bodens auf Ackerbiotopen und die Beschränkung der Bankettflächen auf das konstruktiv erforderliche Mindestmaß.

Begründung Auflage 3.3.8

Die einheitlich grüne Farbgestaltung dient der Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die aufragenden Fundamente.

Begründung Auflage 3.3.9

Die begrünten Teilanschüttungen dienen der verbesserten Einbindung der Fundamente in das Landschaftsbild. Um möglichst wenige Insekten, Vögel und Fledermäuse in den Gefahrenbereich der WEA zu locken und die Kollisionsgefahr zu minimieren, dürfen im Nahbereich des Rotors keine Brachflächen mit Ruderalbeständen, Gehölzen oder dergleichen sowie kurzrasige Flächen entstehen.

Begründung Auflage 3.3.10

Auch vor dem Hintergrund des schon im vorangegangenen Hauptverfahren behandelten Gefährdungspotentials der WEA für schlaggefährdete Vogelarten (hier insbesondere Greife, Falken, Eulen und Störche) bedeuten Anlockeffekte in den Gefährdungsbereich des Rotors eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und unterliegen den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das entgegen der ursprünglichen Planung nun 3,5 m über GOK aufragende Fundament und insbesondere darauf geplante Bauteile können ggf. attraktive Ansitzmöglichkeiten insbesondere für Greife, Falken, Eulen und ggf. auch Störche in der ansonsten baumarmen Landschaft darstellen. Es ist vom Antragsteller eine andere Bauweise gewählt worden als von hier vorgeschlagen. Die Verantwortung für die Wirksamkeit der geplanten Vermeidungsmaßnahmen liegt beim Antragsteller.

Begründung Auflage 3.3.11

Entsprechend der Eingriffsregelung (§§14 ff BNatSchG) ist auch hinsichtlich der Änderungen des Vorhabens der Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Nachträge zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend und geeignet kompensiert werden.

Begründung Auflage 3.3.12

Entsprechend der Eingriffsregelung (§§14 ff BNatSchG) ist sicher zu stellen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet umgesetzt und gesichert werden.

4.1.5 Zusammenfassende Darstellung des Gesamtvorhabens inklusive Änderungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens gemäß § 11 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV liegt dieser Genehmigung in Anlage 3 bei.

Das <u>Gesamt-Vorhaben</u> entspricht den Anforderungen der fachgesetzlichen Vorgaben im Sinn des UVPG bzw. der 9. BlmSchV. Einzelne Aspekte werden durch Inhaltsund Nebenbestimmungen sichergestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

4.1.6 Genehmigungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen, welche in Ergänzung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus dem 1. und 2. Änderungsbescheid bestimmt wurden, ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für die WEA 7 bis 13 als erfüllt anzusehen sind. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der

3. Änderungsgenehmigung. Aus diesen Gründen wird der von Ihnen gestellte immissionsrechtliche Antrag genehmigt.

4.2 Verzicht der zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BlmSchV

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, einer durchgeführten Analyse vorliegender Drittwiderspruchsbegründungen und nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt der Landkreis Cuxhaven zum Ergebnis, dass auf eine zusätzliche öffentliche

Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV verzichtet wird. Sowohl das Prüfergebnis zur Ermächtigungsgrundlage als auch die Darstellung des ausgeübten Ermessens der Behörde ist detailliert der Anlage 2 dieses Bescheides zu entnehmen.

4.3 Zurücknahme baurechtlich erteilter Genehmigungen gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes führt in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2019 (Beschluss 12 ME 168/19 vom 19.12.2019) zu einem anderen – nicht den Landkreis Cuxhaven betreffenden – Verfahren aus, dass in einem laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Aufspaltung der Genehmigung nach Immissionsschutzrecht und Baurecht möglich ist, da nach § 13 BImSchG die Konzentrationswirkung greife.

Das immissionsrechtliche Verfahren dürfe nicht mit Genehmigungserfüllung enden, sondern mit Widerspruchsbescheid in Form eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides.

Übertragen auf das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren zu Aktenzeichen ImG 24/2012 (WP Oberndorf) bedeutet dies, dass aufgrund vorliegender, aber noch nicht entschiedener Widerspruchsverfahren die unter Ziffer 2.3 aufgeführte baurechtliche Nachtragsgenehmigung durch den Landkreis Cuxhaven nicht hätten erteilt werden dürfen. Es hat eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung zu erfolgen.

Da im Ursprungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit über alle Änderungen hinweg erweitert durchgeführt.

4.4 Übergang der Antragsunterlagen aus Nr. 2.3 in das Verfahren zu Nr. 2.1

In Ergänzung zur Begründung unter Ziffer 4.3 werden die Antragsunterlagen dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zugrunde gelegt.

4.5 Berichte des Prüfstatikers

Sämtliche Berichte des Prüfstatiker-Büros Dr.-Ing. Jörg Kobarg, Tempowerkring 6, 21079 Hamburg werden zum Hauptverfahren ImG 24/2012 anhängig gemacht, um eine eindeutige Zuordnung aller Prüfberichte zum Gesamtvorhaben und eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Gesamtstatik gewährleisten zu können.

4.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Absatz 1 Nr. i. V. m. 1 § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen der überwiegenden Interessen eines Beteiligten anordnen.

Bei einem eingelegten Rechtsbehelf ist dieses zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen nur dann der Fall, wenn Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung voraussichtlich erfolglos sind, der Begünstigte der Genehmigung seinerseits allerdings beachtliche Nachteile hinnehmen müsste, wenn die Genehmigung angesichts eines Rechtsbehelfs nicht vollziehbar wäre.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solcher Antrag bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe, sogar vor Erlass des Genehmigungsbescheides gestellt werden kann.

Die Widerspruchsfrist gegen die erteilte Hauptgenehmigung endete am 27.02.2017. Vorgebrachte Widersprüche wurden auf den 2. Änderungsbescheid vom 12.12.2018 gleichlautend fortgeführt. Aus den eingelegten Widersprüchen ergeben sich keine neuen

Aspekte, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren sprechen würden.

Inhaltlich wurde von den Widerspruchsführern auf die Vorträge als Einwender im Genehmigungsverfahren abgestellt. Die dortigen Vorträge waren bereits nicht geeignet, der Genehmigung entgegenzutreten. Mithin haben die Widersprüche auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes keine Aussicht auf Erfolg. An der Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf ein erfolgloses Widerspruchsverfahren kann kein öffentliches Interesse bestehen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs tritt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unabhängig von dem Sachvortrag des Widerspruchsführers ein. Nur in den Fällen, in denen ein Widerspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder unzulässig ist, ist anerkannt, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht eintritt. So liegt der Sachverhalt in dem vorliegenden Verfahren nicht. Die Widersprüche, soweit sie eingereicht wurden, sind nicht offensichtlich unzulässig. Soweit ein Vortrag in den Widersprüchen erfolgte, beschränkte sich dieser auf den Vortrag Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde beantragt, Akteneinsicht zu erhalten. Ohne dass somit eine inhaltliche Neubeurteilung möglich wäre, wären Sie als Antragstellerin aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert, von dem Bescheid Gebrauch zu machen. Auf Grund von zu erwartenden (Übertragung Akteneinsichtsanträgen Widersprüche der vom 1. und 2. Änderungsbescheid auf den 3. Änderungsbescheid) und im Verlauf Widerspruchsverfahrens zu erwartender Begründungen würde sich somit die Nutzung der behördlichen Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin voraussichtlich um Monate verzögern.

Eine Aussetzung der Vollziehung würde eine erhebliche Verzögerung beim Bau und weiter bei der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen verursachen. Zum einen besteht ein wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin, die Windenergieanlagen frühzeitig in Betrieb zu nehmen. Dieses gewinnt aufgrund der Novellierung des EEG zum 01.01.2017 und zu sinkender EEG-Umlagen zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung für die Antragstellerin. Zum anderen besteht ein öffentliches Interesse an der Nutzung regenerativer Energien.

Demgegenüber wiegt das Interesse der Widerspruchsführer geringer. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG umfassend geprüft. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und sind durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt.

Dies gilt auch für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung. Sollte sich wider Erwarten im Verfahren herausstellen, dass die Widerspruchsführer in ihren subjektiven Rechten verletzt sind, entstünde kein irreversibler Schaden. Alle Baumaßnahmen sind umkehrbar, im Gegenzug sind die Rechtsfolgen bei einer verzögerten Errichtung der Baumaßnahme durch die Antragstellerin auf Grund der Fristenregelung der Einspeisevergütung unumkehrbar.

Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzuges von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten eines Vollzugs der immissionsschutzrechtlichen 3. Änderungsgenehmigung aus. Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wäre gegenüber der Antragstellerin unbillig.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 3, Änderungsgenehmigung im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Firma Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG als Antragstellerin geboten.

20

4.7 Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6, 12 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)^[1] und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)^[2] haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen, soweit unter Ziff. 1.3 dieses Bescheides aufgeführt. Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade zu erheben.

6. Rechtliche Hinweise

Folgende Hinweise ergänzen die oben stehende Genehmigung insoweit, als sie auf bestimmte, von Gesetzes wegen zu beachtende Pflichten bei Errichtung und Betrieb der Anlagen hinweisen oder zur Klarstellung der Auslegung von Begriffen im Bescheid förderlich sind:

6.1 Allgemeine Hinweise

- **6.1.1** Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.
- **6.1.2** Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6.2 Boden- und Baudenkmalschutz

- 6.2.1 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringfügige Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (Untere Denkmalschutzbehörde): Archäologische Denkmalpflege, Museum Burg Bederkesa, Tel.: 04745 / 94390) unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.
- 6.2.2 In der Nähe des geplanten Windparks stehen Gebäude, die als Kulturdenkmale unter Denkmalschutz gestellt worden sind. Sie wurden als Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Gemäß § 10 NDSchG unterliegen alle baulichen Veränderungen, Instandsetzungen, Wiederherstellungen und Nutzungsänderungen an den Denkmalen selbst sowie die Errichtung, Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen in der näheren Umgebung der Denkmale einer

[1] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwkostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBI. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Ist wie in diesem Fall für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese bereits die Genehmigung nach § 10 NDSchG. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (Ansprechpartnerin ist Frau Dipl. Ing. Greiner, Tel.: 04721 – 662461).

6.3 Immissionsschutz und Baurecht

6.3.1 Nach BlmSchG sind Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Emissionen sollen auf ein solches Maß reduziert sein, welches die Belastungen für Mensch und Natur so gering wie möglich halten und der allg. Erreichung des hohen Schutzniveaus der Umwelt Vorschub leisten soll (vergleiche § 3 Absatz 6 BlmSchG).

Die Betriebsweise Ihrer WEA ist als ein Teil dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßgabe zu verstehen. Insbesondere wirkt sich die in den Dämmerungs- und Nachtstunden permanent betriebene Befeuerung der WEA (als Kennzeichnung eines Flugverkehrshindernisses) als störende Emission auf die Umwelt aus.

Heute bereits erwerbbare, technische Systemlösungen bieten Ihnen als Betreiber die Möglichkeit des Einsatzes / Nutzung einer bedarfsgerechten Befeuerung. Diese Art der Betriebsweise der WEA kann die Emissionsbelastung - verursacht durch blinkendes Rotlicht – auf die notwendige Mindestanforderung reduzieren.

Bereits durchgeführte, abgeschlossene und laufende Erprobungs- und Pilotphasen einzelner Systeme verdeutlichen, dass der "Stand der Technik" im Sinne des § 3 BImSchG voraussichtlich in naher Zukunft erreicht wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach Erreichung des Stands der Technik die Nachrüstung eines solchen Systems zur bedarfsgerechten Befeuerung gem. § 17 BlmSchG angeordnet werden kann.

Unter Ziffer 3 der 1. Änderungsgenehmigung ergingen Nebenbestimmungen zur Kompensation des Windparks Oberndorf. Der WP Oberndorf wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven kompensiert. Die für die Kompensationsherrichtung der Windparks Geversdorf (ImG 23/2012) und Oberndorf (ImG 24/2012) vorgelegte landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) vom 16.07.2018 wurde für beide Windparks gemeinsam durch die beauftragte und bevollmächtigte Firma

> GOO Infrastruktur GmbH und Co. KG Alter Weg 23 27478 Cuxhaven

zur Genehmigung vorgelegt und mit Baugenehmigungsbescheid vom 05.09.2019 unter Aktenzeichen B 1251/2018 genehmigt. Die Kompensationsgenehmigung liegt den Antragsunterlagen zum 3. Änderungsbescheid informatorisch bei und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Czychelski

Anlagen:

1. Übersicht der Bauantragsunterlagen -01- Seite

2. Verzicht auf erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlegen

-11- Seiten -48- Seiten

3. Zusammenfassende Darstellung